

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Vollmachterteilung zur Konversion von Anleihen der verstaatlichten schweizerischen Eisenbahnen.

(Vom 4. März 1902.)

Tit.

Der freihändige Rückkauf von schweizerischen Eisenbahnen vollzog sich bisher auf dem Fuße, daß dieselben in Aktiven und Passiven vom Bunde übernommen wurden. Daraus erwächst der Bundesbahnverwaltung die Verpflichtung, die zur Zeit der Übernahme vorhandenen Anleihen nach Inhalt der bezüglichen Schuldtitel zu verzinsen und zu amortisieren und es wird damit zugleich die Frage der Kündigung beziehungsweise Konversion solcher Anleihen auf die Tagesordnung gesetzt.

Außer Betracht fallen dabei einstweilen, unbekümmert um den Zinsfuß, diejenigen Anleihen, deren Kündigung oder verstärkte Amortisation laut Tenor des Titels noch in weite Ferne gerückt ist. Der Zinsfuß von $3\frac{1}{2}\%$ entspricht ferner der gegenwärtigen Lage des Geldmarktes und die Abwärtsbewegung müßte noch ganz ausgesprochene Fortschritte machen, bevor man zu einer erfolgreichen Konversion solcher Anleihen schreiten könnte.

Wohl aber hält es der Bundesrat im Einverständnis mit der Generaldirektion der Bundesbahnen für angezeigt, die Konversion solcher 4% Eisenbahnobligationen ins Auge zu fassen und vorzubereiten, deren Konversion, beziehungsweise verstärkte Amortisation, zur Zeit schon uns gestattet ist.

In diese Kategorie von Anleihen fallen:

a. Bei der ehemaligen Nordostbahn:

4% Anleihe vom 1. Oktober 1887 von . . . Fr. 87,000,000

Rückzahlbar durch Auslosung von 1898—1954.

Vom 1. April 1897 an halbjährliche Kündigung zur teilweisen oder gänzlichen Rückzahlung vorbehalten.

4 % Anleihe vom 1. März 1889 von Fr. 5,000,000

Rückzahlbar 1. Dezember 1903.

Vom 1. Juni 1897 an halbjährliche Kündigung zur teilweisen oder gänzlichen Rückzahlung vorbehalten.

4 % Anleihe vom 1. Juni 1898 von Fr. 15,000,000

Rückzahlbar 1. Mai 1913.

Nach vorausgegangener 6monatlicher Kündigung ganze oder teilweise Rückzahlung frühestens am 1. Mai 1903 vorbehalten.

4 % Anleihe vom 19. Mai 1899 von Fr. 10,000,000

Rückzahlbar 1. Mai 1914 ohne Kündigung.

Nach vorausgegangener 6monatlicher Kündigung ganze oder teilweise Rückzahlung frühestens am 1. Mai 1903 vorbehalten.

b. Bei der ehemaligen Centralbahn :

4 % Anleihe vom 1. März 1892 von Fr. 15,000,000

Rückzahlbar 1915—1957 durch Auslosung.

Vom Jahre 1900 an auf 6monatliche Kündigung ganze oder teilweise Rückzahlung vorbehalten.

4 % Anleihe vom 23. März 1900 von Fr. 16,000,000

Rückzahlbar 15. November 1910.

Nach vorausgegangener 6monatlicher Kündigung ganze oder teilweise Rückzahlung vom 15. November 1903 an für beide Teile vorbehalten.

Der Bundesrat ist nun keineswegs der Ansicht, daß ohne weiteres die Konversion dieser Anleihen vorzunehmen sei; es dürfte vielmehr in allseitigem Interesse liegen, wenn das feste Klassement der 3½ % Bundesbahnobligationen, welches sich gegenwärtig vollzieht, nicht dadurch beeinträchtigt wird, daß allzureichliches Material auf den Markt geworfen wird. Was aber als dringlich erscheint, ist das, daß der Bundesrat mit den nötigen Vollmachten ausgerüstet sei, um im gegebenen Momente handeln und eine günstige Situation ausnützen zu können.

Daß diese Vollmacht von der Bundesversammlung auszu-
gehen hat, steht außer allem Zweifel. Nach Art. 85, Ziffer 10,
der Bundesverfassung, steht die Beschlußfassung über Aufnahme
von Anleihen der Bundesversammlung zu. Eine Konversion setzt
immer die Kündigung eines bestehenden und die Emmission eines
neuen Anleihe voraus; es erscheint deshalb die Zustimmung
der Bundesversammlung auch zur Konversion eines Anleihe als
unerlässlich, immerhin mit dem Vorbehalte, daß diese Zustim-
mung auch in Form einer Vollmachtserteilung erfolgen kann.
Das Eisenbahnrückkaufgesetz seinerseits bestätigt in Art. 7 aus-
drücklich dieses Recht der Bundesversammlung soweit es sich
um Anleiheoperationen handelt, welche mit der Erwerbung,
dem Bau und dem Betrieb der Bundesbahnen im Zusammenhange
stehen.

Was die Konversionsbedingungen betrifft, so betrachtet der
Bundesrat dieselben in der Hauptsache als gegebene. Der Typus
der zur Konversion anzubietenden Titel wird derjenige unserer
gegenwärtigen $3\frac{1}{2}$ % Bundesbahnobligationen sein, von welchen
bereits 200 Millionen Franken, gebildet durch Serien A, B, C
und D., in Umlauf gesetzt sind. Damit wird zugleich auch der
bestimmten Vorschrift des Eisenbahnrückkaufgesetzes (Art. 7)
Genüge geleistet, daß die bezüglichen Anleihen nach einem
festen Amortisationsplane längstens binnen sechzig Jahren zu
amortisieren sind.

Der Zeitpunkt der Konversionsofferte nebst übrigen Moda-
litäten wird bei der Natur des Gegenstandes und nach bisheriger
Übung dem Ermessen des Bundesrates, hier im Benehmen mit
der Bundesbahnverwaltung, anheim zu stellen sein.

Mit dem Ausdrucke vollkommener Hochachtung empfehlen
wir Ihnen den nachfolgenden Entwurf eines Bundesbeschlusses
zu geneigter Genehmigung.

Bern, den 4. März 1902.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

(Entwurf.)

Bundesbeschluß

betreffend

**Vollmachterteilung zur Konversion von Anleihen der
verstaatlichten schweizerischen Eisenbahnen.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
4. März 1902,

beschließt:

1. Der Bundesrat wird ermächtigt, nachstehende, durch
Rückkaufsvertrag übernommene Eisenbahnanleihen, nämlich:

4% Anleihen der Nordostbahn von

1887	Fr. 87,000,000
1889	„ 5,000,000
1898	„ 15,000,000
1899	„ 10,000,000

4% Anleihen der Centralbahn von

1892	„ 15,000,000
1900	„ 16,000,000

im Rahmen der jeweiligen Anleihebedingungen und in
dem ihm geeignet scheinenden Zeitpunkte zur Rückzahlung
zu kündigen und den Titelinhabern die Konversion in $3\frac{1}{2}\%$
Bundesbahnobligationen nach dem Typus des Bundesbahn-
anleihe vom 5. August 1899 anzubieten.

2. Für den Fall, als von der Kündigung eines ganzen Anleiheumsatzes Umgang genommen würde, ist der Bundesrat ermächtigt, nach Maßgabe der Bestimmungen über die Amortisation des bezüglichen Anleiheumsatzes verstärkte Auslosungen anzuordnen und den hierfür erforderlichen Geldbedarf durch Ausgabe von $3\frac{1}{2}\%$ Bundesbahnobligationen nach gegenwärtigem Typus zu decken.

3. In Vollziehung dieses Bundesbeschlusses wird der Bundesrat in beiden Fällen die näheren Modalitäten festsetzen.

4. Dieser Beschluß tritt, weil nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Vollmachterteilung zur Konversion von Anleihen der verstaatlichten schweizerischen Eisenbahnen. (Vom 4. März 1902.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1902
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.03.1902
Date	
Data	
Seite	926-930
Page	
Pagina	
Ref. No	10 019 971

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.